

Anlage 2

FAQ: Häufig gestellte Fragen

- *Was ist, wenn ich die Antragsvoraussetzungen 2 bis max. 6 Jahre nach Promotion, substantielle internationale Forschungserfahrung nicht einhalte?*

Kandidatinnen und Kandidaten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wird von der Antragstellung abgeraten (Stichtag ist die Frist für die Einreichung der vollständigen Anträge durch die Helmholtz-Zentren bei der Helmholtz-Geschäftsstelle Bonn). Falls ein Zentrum dennoch einen solchen Antrag einreichen möchte, muss vor Antragsfrist eine schriftliche Anfrage inkl. aussagekräftiger Begründung in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Eine Förderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- *Müssen Zeiten der Kindererziehung nachgewiesen werden?*

Es ist ausreichend, das genaue Promotionsdatum und die Geburtsdaten der Kinder im Lebenslauf zu dokumentieren. Zeiten der Kindererziehung innerhalb der Frist werden mit pauschal zwei Jahren pro Kind unter 12 Jahren angerechnet.
- *Was ist an Zeugnissen von mir einzureichen?*

Zeugnisse (Bachelor-, Master-, Promotionszeugnis etc.) müssen nicht beigelegt werden.
- *Wird das Programm auch im nächsten Jahr wieder ausgeschrieben?*

Eine Ausschreibung in ähnlichem Umfang ist für das nächste Jahr geplant.
- *Ist eine allgemeine Zusage des Zentrums ausreichend oder ist ein zusätzliches unterstützendes Schreiben des Institutes, an dem die Nachwuchsgruppe angesiedelt werden soll, notwendig?*

Es ist ebenfalls ein unterstützendes Schreiben des unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich; in der Regel sollte dies die Institutsleiterin/der Institutsleiter sein.
- *Was muss bei der schriftlichen Aussage der Hochschule/Fakultät beachtet werden?*

Das Schreiben der Hochschule sollte möglichst hochrangig unterzeichnet sein (Präsident/in bzw. Rektor/in und Dekan/in, mit Stempel). Zu allen im „Merkblatt für Hochschulen“ (Anlage 5) aufgeführten Punkten sollten Aussagen enthalten sein. Ein Vorschlag für eine mögliche Erklärung der Universität liegt als Anlage 8 bei.
- *Ist eine Kooperation mit ausländischen Partnern möglich?*

Eine Kooperation mit ausländischen Partnern ist grundsätzlich möglich. Aus den Fördergeldern dürfen aber weder Personal noch Investitionen an ausländischen Einrichtungen finanziert werden. Die Finanzierung der Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppe (bei einem Gastaufenthalt) ist davon ausgenommen. In besonders begründeten und nachweislichen Fällen ist eine Weiterleitung von Fördermitteln an ausländische Partner zur Deckung von Sachmittelaufwendungen und zur Durchführung von Veranstaltungen im Ausland möglich, sofern diese im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten der Helmholtz-Nachwuchsgruppe stehen. Die Ansiedlung einer Helmholtz-Nachwuchsgruppe im Ausland ist nicht möglich.
- *Ist die Teilnahme an dem Kurs „Führung der eigenen Gruppe“ in der Helmholtz-Akademie für Führungskräfte verpflichtend?*

Ja, die Teilnahme ist verpflichtend und muss innerhalb der ersten zwei Jahre nach Förderbeginn erfolgen. Dieser Kurs wurde speziell für die neuen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Helmholtz-Gemeinschaft konzipiert. Die Kursinhalte bereiten die Teilneh-

merinnen und Teilnehmer optimal auf ihre neue Führungsaufgabe vor und unterstützen sie beim erfolgreichen Aufbau ihrer Gruppe. Der Kurs wird abwechselnd auf Deutsch und Englisch angeboten. Weitere Informationen unter www.helmholtz.de/akademie

Die Kursgebühren in Höhe von ca. 4.000 Euro können im Finanzplan des Antrags berücksichtigt und ganz oder anteilig durch die Zentren übernommen werden.

- *Nach welchen Kriterien wird ausgewählt?*

- Exzellente Qualität des/der Kandidaten/in: Lebenslauf, Publikationen, Zitationsindex, Auszeichnungen und weiteres
- Exzellenz des geplanten Forschungsvorhabens: Innovationsgehalt, Relevanz; Struktur, Kohärenz und Durchführbarkeit
- Strategische Bedeutung für den Antragsteller (das gastgebende Helmholtz-Zentrum) sowie die eindeutig erkennbaren Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit zwischen Zentrum und Partnerhochschule

- *Gibt es bei der Auswahl Quoten für die einzelnen Zentren oder Forschungsbereiche?*

Jedes Helmholtz-Zentrum kann eine bestimmte Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten nominieren (siehe Ausschreibung „E Bewerbung“). Im weiteren Auswahlverfahren werden die exzellentesten Kandidatinnen und Kandidaten und Projekte nach den oben genannten Kriterien ausgewählt, unabhängig von der Bindung an Themen oder Zentren.

- *Ab wann ist mit einer Einladung für das Auswahlgespräch zu rechnen?*

Ob Sie aufgrund der schriftlichen Gutachten zur Präsentation eingeladen werden, wird Ihnen etwa vier Wochen vor der am 18.-19.Oktober 2018 stattfindenden Auswahl Sitzung mitgeteilt.

- *Wann steht die endgültige Entscheidung fest?*

Spätestens zwei Tage nach der Auswahl Sitzung wird Ihnen die Entscheidung über eine Förderung mitgeteilt.